

25655 unol d
01150 rundsen d
922408 mwk d (06.11 10.20)

der niedersaechsische minister
fuer wissenschaft und kunst
az.: 2012 - b (roemisch) 3
24 allg. -4/81 -

hannover, den 06. november 1981
tel.: 0511/190-8556

fs.-nr.: 3.196 gef.: tb. 10.15 uhr

universitaet goettingen
universitaet hannover
universitaet oldenburg
universitaet osnabrueck
technische universitaet braunschweig
technische universitaet clausthal
medizinische hochschule hannover
tieraerztliche hochschule hannover
hochschule lueneburg

graduierthenfoerderungsgesetz,
hier: auslauffinanzierung

bezug: a) mein fernschreiben vom 05. 10. 1981, az. wie oben
(fs.-nr.: 3.167)

b) fernmuendliche mitteilungen an die universitaeten
goettingen, hannover, oldenburg, osnabrueck sowie an
die technischen universitaeten braunschweig und
clausthal

der bundesminister fuer bildung und wissenschaft hat mir mit-
geteilt, niedersachsen koenne fuer eine auslauffinanzierung
der graduierthenfoerderung im jahr 1982 - vorbehaltlich der zu-
stimmung des haushaltsgesetzgebers des bundes - mit bundes-
mitteln in hoehe von 780.000 dm rechnen. dem entsprechen
komplementaermittel des landes niedersachsen in hoehe von
420.000 dm und ein gesamtvolumen fuer die graduierthenfoerderung
bei kapitel 06 05 titelgruppe 63 von 1,2 mio dm. mittel in dieser
hoehe sollen in den entwurf des ergaenzungshaushaltsplans 1982
eingestellt werden, ueber den das nds. landesministerium voraus-
sichtlich ende des laufenden monats beschliessen wird. die hoehe
der vorgesehenen mittel laesst nur eine fortfuehrung der foerde-
rung der bereits am 01. 10. 1981 gefoerderten stipendiaten,
nicht aber eine vergabe neuer stipendien, zu.

ich bitte daher, wie gegenueber einigen hochschulen bereits fern-
muendlich geaeussert, neue stipendien nicht mehr zu vergeben.
ferner bitte ich, in den anderen faellen wegen der fortfuehrung
der foerderung ueber den 31. 12. 1981 hinaus meine weiteren wei-
sungen abzuwarten.

im auftrage
dr. hodler

Der Senat der Universität Oldenburg hat auf
seiner Sitzung am 23.12.1981 die nachfolgen-
de Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung für das Rechenzentrum der Universität Oldenburg

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben des Rechenzentrums

Aufgaben und Organisation des Rechenzentrums sind in
§ 107 Abs. 1 NHG sowie seiner Ordnung festgelegt.

§ 2 Inanspruchnahme des Rechenzentrums

Die Leistungen, die das Rechenzentrum anbietet, werden in
Handbüchern und Mitteilungen des Rechenzentrums bekanntge-
macht. Diese Leistungen stehen den in § 3 genannten Nutzungs-
berechtigten zur Abwicklung von Datenverarbeitungsvorhaben
zur Verfügung. Die Leistungen des Rechenzentrums sind in
wirtschaftlicher und dem Zweck angemessener Weise zu nutzen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte sind:

1. Alle Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen, zen-
trale Einrichtungen, Betriebseinheiten usw., die im Aus-
stattungsplan, im Organisationsplan oder im Haushaltsplan
einer niedersächsischen Hochschule oder einer Hochschule
außerhalb des Landes aufgeführt sind.
2. Andere wissenschaftliche Einrichtungen, die ganz oder über-
wiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.
3. Sonstige Einrichtungen, die nicht unter 1. oder 2.
fallen, und Einzelpersonen.

§ 4 DV-Beauftragte und Benutzer

Die von den Nutzungsberechtigten mit der Abwicklung ihrer
Datenverarbeitungsvorhaben beauftragten Mitarbeiter heißen
DV-Beauftragte. Benutzer sind diejenigen Personen, die im
Auftrag oder mit Billigung des DV-Beauftragten die Leistungen
des Rechenzentrums unmittelbar in Anspruch nehmen.
Benutzer in diesem Sinne sind auch Studenten, die im Rahmen
ihrer Ausbildung oder einer Prüfungsarbeit für eine Staats-
oder Hochschulprüfung das Rechenzentrum benutzen.

Kommentar:

Für die Organisationseinheiten bedeutet der § 4, daß sie DV-Beauftragte bestimmen müssen. Dies können zum Beispiel alle Personen sein, die zeichnungsberechtigt für den Kostenstellenträger (in einigen FB alle Lehrenden) sind, es kann auch nur eine Person z.B. für einen ganzen Fachbereich sein. Alle Zwischenformen sind denkbar und werden von der Organisationseinheit selbständig festgelegt, ebenso wie die Methode der Auswahl. Formal wird dann der/die DV-Beauftragte vom Leiter der Organisationseinheit ernannt.

Der DV-Beauftragte hat etwa die gleiche Verantwortung wie ein Kostenstellenträger. Er muß die Benutzer dazu anhalten, die Leistungen des RZ in wirtschaftlicher und dem Zweck angemessener Weise zu nutzen. (Siehe auch § 13 - Mißbrauch)

II. Benutzungserlaubnis§ 5 Beantragungsverfahren

Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme der Leistungen des Rechenzentrums wird schriftlich durch den Nutzungsberechtigten und durch den DV-Beauftragten beantragt. Der Antrag muß u.a. enthalten:

1. Angaben, die eine Zuordnung zu Rangstufen der Bearbeitung gemäß § 8 ermöglichen.
2. Angaben, die die Personen des DV-Beauftragten und der Benutzer bezeichnen.

§ 6 Benutzungserlaubnis

Der Leiter des Rechenzentrums teilt die Benutzungserlaubnis dem Nutzungsberechtigten und dem DV-Beauftragten schriftlich mit. Der DV-Beauftragte hat die in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung arbeitenden Benutzer auf die Einhaltung der Benutzungsordnung zu verpflichten.

Die Benutzungserlaubnis kann eingeschränkt oder verweigert werden, wenn ein Verstoß gegen § 2 Satz 3 erkennbar ist.

§ 7 Erlöschen der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis ist befristet. Sie erlischt, wenn die Frist abgelaufen und keine Verlängerung genehmigt worden ist.

- 3 -

Darüber hinaus erlischt sie:

- aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des Nutzungsberechtigten oder des DV-Beauftragten;
 - beim Ausscheiden des DV-Beauftragten.
- Das Ausscheiden des DV-Beauftragten oder eines Benutzers hat der Nutzungsberechtigte dem Rechenzentrum umgehend bekanntzugeben.

§ 8 Rangstufen

Die Datenverarbeitungsvorhaben werden nach der Zugehörigkeit der sie durchführenden Nutzungsberechtigten in Gruppen gegliedert, denen Rangstufen zugeordnet sind. Benutzer mit der Rangstufe n haben Vorrang vor Benutzern mit der Rangstufe n + 1.

RangstufeBenutzergruppen

1	Hochschulen und hochschulfreie wissenschaftliche Einrichtungen des Landes, für die das Rechenzentrum errichtet, miterrichtet bzw. für deren Rechenbedarf es für zuständig erklärt wurde.
2	Hochschulen des Landes und hochschulfreie wissenschaftliche Einrichtungen des Landes, die nicht unter Rangstufe 1 fallen.
3	Hochschulen und hochschulfreie wissenschaftliche Einrichtungen, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und nicht unter die Rangstufen 1 oder 2 fallen.
4	Hochschulbedienstete im Rahmen einer Nebentätigkeit und alle sonstigen Benutzer, die nicht unter die Rangstufen 1 bis 3 fallen.

III. Arbeitsweise des Rechenzentrums§ 9 Betriebliche Vorschriften

Für den Aufenthalt in den Räumen des Rechenzentrums, für die Benutzung der zur Selbstbedienung zur Verfügung stehenden Geräte sowie für die Inanspruchnahme des Rechensystems sind die Bedienungsanleitungen, allgemeine Sicherheitsvorschriften und die Vorschriften der Hausordnung zu beachten.

§ 10 Sicherheit von Datenmaterial

Das Rechenzentrum bewahrt Lochkarten, Lochstreifen, Ergebnislisten und ähnliches für die Benutzer auf. Holt der Benutzer innerhalb einer festgelegten Frist die für ihn aufbewahrten Materialien nicht ab, so kann das Rechenzentrum diese vernichten.

- 4 -

Das Rechenzentrum haftet bei der Inanspruchnahme seiner Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es haftet grundsätzlich nicht bei fehlerhaften Rechenergebnissen, bei Zerstörung von Dateien und Beschädigung von Datenträgern und bei nicht termingerechter Abwicklung von Rechenarbeiten.

§ 11 Verarbeitung schutzbedürftiger Daten

Die Verarbeitung von Daten, die schutzbedürftig im Sinne der gültigen Datenschutzbestimmungen sind, ist den Benutzern nur nach Rücksprache mit dem Rechenzentrum und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen gestattet.

§ 12 Berichte

Nach Aufforderung durch das Rechenzentrum ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, einen Bericht über die Benutzung der Rechanlagen und die dabei gewonnenen Erfahrungen abzugeben.

Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen ist anzugeben, daß sie im Rechenzentrum erstellt wurden.

§ 13 Mißbräuchliche Benutzung

Die DV-Beauftragten und die Benutzer sind verpflichtet, die für die Arbeit mit den Einrichtungen des Rechenzentrums geltenden Richtlinien und Bestimmungen einzuhalten. Bei Mißbrauch der Anlage oder bei einem groben Verstoß gegen die für die Benutzung des Rechenzentrums geltenden Richtlinien und Bestimmungen kann der Leiter des Rechenzentrums den sofortigen Ausschluß von der Benutzung des Rechenzentrums verfügen. Der DV-Beauftragte hat dafür Sorge zu tragen, daß die von ihm erteilte Benutzungserlaubnis nicht mißbräuchlich verwendet wird.

Der DV-Beauftragte und die Benutzer dürfen Software und Dokumentationen, die ihnen vom Rechenzentrum direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wurden, ohne ausdrückliche Genehmigung des Rechenzentrums nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen.

- 5 -

- 5 -

Der DV-Beauftragte verpflichtet sich, das Rechenzentrum und dessen Bedienstete von allen Rechten und Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Dies gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 1.

Kommentar:

Diese Vorschrift bedeutet praktisch: Ein Benutzer darf bei Übernahme von (Forschungs-)Aufträgen (z. B. aus Mitteln Dritter) gegenüber den Empfängern der Ergebnisse keine Verpflichtung eingehen, die auch das Rechenzentrum direkt oder indirekt bindet (z.B. über Schadenersatz bei nicht rechtzeitiger Ablieferung oder fehlerhaften Ergebnissen).

IV. Bewirtschaftung von Rechnerleistung

§ 14 Kontingentierung

Jeder Nutzungsberechtigte erhält Kontingente von Betriebsmitteln. Die Aufteilung der Kontingente obliegt den Nutzungsberechtigten selbst. Der Senat legt die Richtlinien für die Zuteilung der Kontingente fest.

Die Benutzer können im Rahmen dieser Bewirtschaftung Betriebsmittel im notwendigen Umfang belegen, soweit die Möglichkeiten der anderen Benutzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Kommentar: Derzeit wird nicht kontingentiert.

§ 15 Entgelte

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rechenzentrums sind folgende Entgelte zu entrichten:

- Rangstufen 1 und 2 unentgeltlich (Aufwendungen im Sinne von § 61 Abs. 1 Satz 2 LHO sind zu erstatten)
- Rangstufe 3 Selbstkosten - Land
- Rangstufe 4 Marktpreise.

Das Nähere regelt die Entgeltordnung.

Die Sätze für die Kategorien "Selbstkosten - Land" und "Marktpreise" werden vom Minister für Wissenschaft und Kunst festgelegt und vom Rechenzentrum bekanntgegeben.

§ 16 Sonderleistungen

Für Leistungen, die den im Rechenzentrum üblichen Rahmen überschreiten, können zusätzliche Entgelte erhoben werden; diese legt das Rechenzentrum fest und teilt sie auf Anfrage mit.

- 6 -

- 6 -

§ 17 Kostenfestsetzung

Grundlage für die Bemessung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die Betriebsunterlagen des Rechenzentrums. Anhand dieser Unterlagen setzt das Rechenzentrum die Kosten fest. Die Kostenfestsetzung (Rechnung) wird dem Nutzungsberechtigten regelmäßig zugestellt.

Grundsätzlich sind die Benutzungsentgelte auch zu entrichten, wenn Programme ergebnislos oder fehlerhaft durchgeführt wurden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Fehler vom Rechenzentrum zu vertreten ist und das Benutzungsentgelt erheblich wäre.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am *1.1.82* in Kraft.

Erläuterung der Abkürzungen:

GültL MWK = Liste der geltenden Verwaltungsvorschriften für den Aufgabebereich des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst

GültL MK = Liste der geltenden Verwaltungsvorschriften für den Aufgabebereich des Nds. Kultusministers

Bek.d.MWK = Bekanntmachungen des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst

Nds.GVBl. = Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nds.MBl. = Niedersächsisches Ministerialblatt

Universität Oldenburg; Einrichtung zweiphasiger Lehramtsstudiengänge; Änderung der Studiengänge für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen

Bek. d. MWK v. 19. 10. 1981 — 1065 — 243 66;
1065 — 245 88 — 4, 5, 6

Die Gemeinsame Kommission für Lehrerbildung (GKL) hat am 12. 3. 1980 die Einrichtung zweiphasiger Lehramtsstudiengänge und am 24. 6. 1981 die Anpassung von Teilstudiengängen an die Prüfungsordnungen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, für das Lehramt an Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien beschlossen. Für weitere Teilstudiengänge hat der Präsident am 20. 7. 1981 im Wege der Eilentscheidung gemäß § 82 Abs. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 1. 6. 1978 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 14. 7. 1981 (Nds. GVBl. S. 189), die entsprechende Anpassung beschlossen.

Mit Erlaß vom 11. 9. 1981 habe ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 NHG die Einrichtung folgender Studiengänge und Teilstudiengänge in der zweiphasigen Lehrerbildung unter dem Vorbehalt von Änderungen im Zuge der Maßnahmen zur Fächerkonzentration in der Lehrerbildung genehmigt:

1. Studiengang für das Lehramt an Sonderschulen nach Maßgabe der Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Lande Niedersachsen vom 6. 8. 1976 (Nds. MBl. S. 1690 — GültL MWK 135/12) in der geltenden Fassung;

2. Studiengang für das Lehramt an Gymnasien mit den Teilstudiengängen (erste bzw. zweite Unterrichtsfächer)

- 2.1 Biologie
- 2.2 Chemie
- 2.3 Deutsch
- 2.4 Englisch
- 2.5 Erdkunde
- 2.6 Evangelische Religion
- 2.7 Geschichte
- 2.8 Kunst
- 2.9 Mathematik
- 2.10 Musik
- 2.11 Physik
- 2.12 Russisch
- 2.13 Sozialkunde
- 2.14 Sport.

Die Genehmigungen zu Nrn. 2.1 bis 2.14 werden nach Maßgabe der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Lande Niedersachsen vom 19. 12. 1980 (Nds. MBl. 1981 S. 3 — GültL MK 137/85) und unter dem Vorbehalt von Änderungen im Rahmen von Anpassungsmaßnahmen an die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erteilt;

3. Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach Maßgabe der Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 9. 6. 1980 (Nds. MBl. S. 904 — GültL MK 134/59) mit den Teilstudiengängen (erste bzw. zweite Unterrichtsfächer)

- 3.1 Arbeit/Wirtschaft
- 3.2 Biologie
- 3.3 Chemie
- 3.4 Deutsch
- 3.5 Englisch
- 3.6 Erdkunde
- 3.7 Evangelische Religion
- 3.8 Geschichte
- 3.9 Hauswirtschaft
- 3.10 Kunst
- 3.11 Mathematik
- 3.12 Musik
- 3.13 Physik
- 3.14 Sozialkunde
- 3.15 Sport
- 3.16 Technik
- 3.17 Textiles Gestalten;

4. für den mit Erlaß vom 23. 7. 1981 (n. v.) genehmigten Studiengang für das Lehramt an Realschulen die Teilstudiengänge (erste bzw. zweite Unterrichtsfächer)

- 4.1 Arbeit/Wirtschaft
- 4.2 Biologie
- 4.3 Chemie
- 4.4 Deutsch
- 4.5 Englisch
- 4.6 Erdkunde
- 4.7 Evangelische Religion
- 4.8 Geschichte
- 4.9 Hauswirtschaft
- 4.10 Kunst
- 4.11 Mathematik
- 4.12 Musik
- 4.13 Physik
- 4.14 Sozialkunde
- 4.15 Sport
- 4.16 Technik
- 4.17 Textiles Gestalten